

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/08 B

L 4 KR 94/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 14/00 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

4.,

5.,

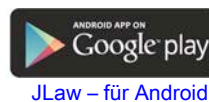
Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

.....,

6.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7.,

Prozessbevollmächtigte:

8. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
9. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
10. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
11. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
12. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -Pflegekasse-,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
13. Deutsche BKK Zentrale, Abt. Recht,
Goethestraße 49, 38440 Wolfsburg,
14. Deutsche BKK -Pflegekasse-,
Goethestraße 49, 38440 Wolfsburg,
15.,
16.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und den Richter **D r. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen.
- 2 Im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der Klägerin stellte der beklagte Rentenversicherungsträger die Versicherungspflicht ua der Beigeladenen zu 1., 2., 4., 5. und 7. in allen Zweigen der Sozialversicherung in den Jahren 1996 und 1997 fest und forderte für sie Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagebeträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz in Höhe von 62.545,43 DM nach. Den hiergegen unter Hinweis darauf gerichteten Widerspruch der Klägerin, die Beigeladenen seien freie Mitarbeiter und damit selbstständig tätig gewesen, wies die Beklagte zurück. Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat seine Entscheidung damit begründet, dass die genannten Beigeladenen im streitigen Zeitraum abhängig beschäftigt gewesen seien.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 14.11.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 7 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist



(BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Die Klägerin hat die Frage formuliert, "ob die Beigeladenen zu 1. (E. E.), zu 2. (A. K.), zu 4. (E. S.), zu 5. (A. S.) und zu 7. (R. S.) in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 I 1 SGB V standen."
- 9 Die Klägerin hat hiermit bereits keine "Rechtsfrage" mit dem Ziel einer Klärung des Anwendungsbereichs einer revisiblen Rechtsnorm gestellt. Sie bezieht sich vielmehr ausdrücklich allein auf den insofern gerade nicht relevanten konkreten Subsumtionsvorgang im Einzelfall. Der Sache nach stellt sich die von der Klägerin aufgeworfene Frage als Tatsachenfrage dar bzw behauptet sie die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung ("... es fragt sich, ob alleine das Vorhandensein eines Dienstplanes zu einer weisungsabhängigen Beschäftigung mit einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Klägerin führt."; "Aus der Tatsache, dass die Schlüssel für die Wohnung der Patienten in den Räumen der Klägerin abzugeben waren, allein kann sich kein Direktionsrecht ergeben, ..."; "Das Vorhandensein eines Dienstplanes hat Gründe, die sich nicht aus einem Direktionsrecht der Klägerin ergeben ..."; "... ist allein das Merkmal des Direktionsrechts, ... , für sich gesehen niemals ausreichend, eine Versicherungspflicht eines freien Mitarbeiters zu begründen."). Darüber hinaus fehlt es - über die von ihr vorgenommene Darstellung des "methodologischen" Ansatzes des BSG hinaus - an Ausführungen dazu, warum die gestellte Frage, als Rechtsfrage unterstellt, nicht bereits durch die zur Auslegung des § 7 Abs 1 SGB IV ergangene umfangreiche Rechtsprechung des BSG beantwortet ist. Der bloße Hinweis darauf, dass "die unbestimmten Rechtsbegriffe nach § 7 SGB IV, ..., Auslegungsfragen aufwerfen", ist insoweit nicht ausreichend. Soweit die Klägerin außerdem anmerkt, der von den Beigeladenen repräsentierte Personenkreis müsse aufgrund seiner Ausbildung grundsätzlich die Möglichkeit haben, selbstständig für ein Krankenpflegeunternehmen tätig zu sein, diese Möglichkeit im Hinblick auf die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht gewährleistet sieht und hierzu eine höchstrichterliche Äußerung in einem späteren Revisionsverfahren erstrebt, verkennet sie, dass der Senat auch in der Vergangenheit am konkreten Fall nur die bis dahin entwickelten Abgrenzungsmerkmale zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung verfeinert und nicht etwa - ohne Bezug zu Fragen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung - in tatsächlicher Hinsicht einzelne Tätigkeitsfelder oder Arbeitsbereiche bewertet hat.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)